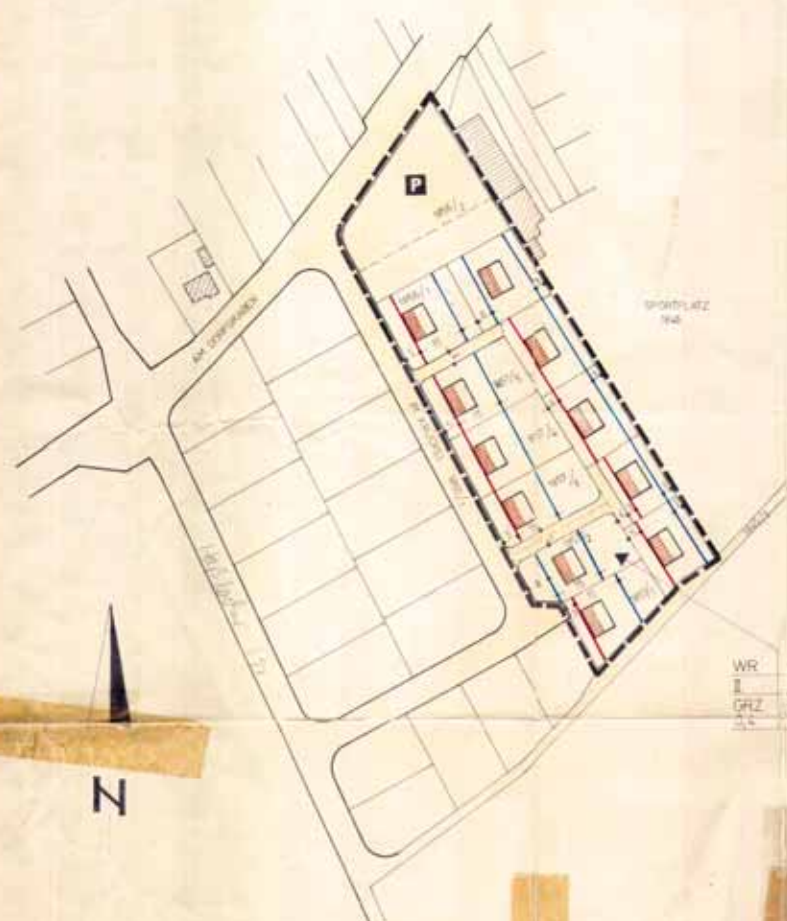


HOCHDORF-ASSENHEIM OT HOCHDORF  
 ANDERUNGSPLAN XII ZUM TEILBEHALTUNGS-  
 PLAN SÜD TEIL A „IM KRÖCKEL“

M:1:1000



- A ZEICHNERKLÄRUNG**
- NEULAGE HAFTSTELLE MIT EINTRICHUNG
  - BESTEHENDE BZW. BEPLANTE BRUNNENSTREIFENLIEGE
  - AUFZUHÄRENDE BRUNNENSTREIFENLIEGE
  - GRENZE DES BAUKRÄFTIGKEITSBEREICHES
  - FALLLINIE
  - BAUGRENZE
  - ÖFFENTLICHE STRASSENKREUZFLÄCHE
  - PARKPLATZ
  - WEGEIMMOBILIEN (2,5 TRAKT)
  - OFFENE BAUWEISE
  - ZWISCHENSTREIFEN
  - NUR ENTWICKELTER ZONEN
  - GRÜNLÄCHEN
  - FREIZEITFLÄCHEN
- B KREIS DER ÜBERBAUENEN FLÄCHE**

- B TEXTUELLE FESTSETZUNGEN**
1. Art der baulichen Nutzung
    - 1.1 Reines Wohngebiet  
Die in § 3 Abs. 1 des BVO genannten Ausnahmesöglichkeiten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
    - 1.2 Maß der baulichen Nutzung
      - 1.1 Die Einzelhäuser sind zweigeschossig als Höchstgrenze auszuführen.
      - 1.2 Dachform:  
Eingeschossig: Satteldach, Halb- oder Flachdach  
zweigeschossig: Satteldach  
Garagen: Flachdach
      - 1.3 Dachneigung:  
Satteldach- und halbdächer  $30^\circ \pm 5^\circ$
      - 1.4 Die Sockelhöhe darf 0,8 m, gemessen vom GK - Fußweg, nicht überschreiten.
      - 1.5 bei den zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen. Als Kniestöcke gelten alle Erdgeschosse über 1,5 m, gemessen zwischen GK - Geschossoberkante und GK - Fußfette.
  2. sonstige
    - 1.1 Garagen und andere zulässige Nebengebäude dürfen nur eingeschossig errichtet werden. Ein Kniestock ist unzulässig.
    - 1.2 Garagen und zulässige Nebengebäude sind mindestens 3,0 m hinter der Öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.
    - 1.3 Einfriedigungen sind zulässig. Sie dürfen vor der Baulinie bei einer Sockelhöhe von max. 0,30 m die Gesamthöhe von 1,10 m nicht überschreiten. einseitige Bretterzäune, sonstiges störendes Material oder Mauerwerk sind untersagt.

**C BEGRÜNDUNG**

Der mit Verfügung der Bezirksregierung vom 27.4.1972 Az.: 405-03-Lu-Hochdorf-Assenheim 1 8 genehmigte Änderungsplan XII sah an der Ostseite des Geländes eine Erweiterung des städtischen Sportplatzgeländes vor.  
 Diese Erweiterung erfüllt, sodass weitere Baupläne geschaffen werden können. Die Öffentliche Parkfläche wird nach Süden erweitert.  
 Die Umlegung für das Gebiet "Arbokal" ist eingeleitet. Sie soll auf das Gebiet des Änderungsplanes erweitert werden.  
 Die Erschließung des Geländes ist durch 2 Stichstraßen vorgesehen. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.  
 Die Erschließungskosten betragen etwa 144.000,- DM. Davon trägt die Gemeinde nach der Satzung vom 16. April 1974 70%, das Kind rd. 30%.

**Fertigung  
Genehmigt**

mit Verfügung vom  
 22. Juli 1974  
 Az. 04/610-07  
 Ludwigshafen am Rhein  
 den 22. Juli 1974  
 Kreisverwaltung  
 im Auftrag:  
 (Römer)



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. August 1973 beschlossen.  
 Die Anlage des Bebauungsplanes in dieser Fassung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Oktober 1973.  
 Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Februar 1974.  
 Dieser Beschluss liegt in der Zeit vom 19. März 1974 zur Öffentlichen Einsichtnahme aus, während der folgende Einspruch ... erhoben und ...  
 Am 26. April 1974 ... Beschluss gefasst hat. Dieser Beschluss wurde dem Einspruch mit dem Inhalt vom ... abgelehnt.  
 Die Beschlussfassung als Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 14 GemO erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. April 1974.  
 Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am: 2. August 1974

29. APR 1974  
 M. W. A. H. R. H. A. S. S. E. N. H. E. I. M.  
 M. W. A. H. R. H. A. S. S. E. N. H. E. I. M.  
 M. W. A. H. R. H. A. S. S. E. N. H. E. I. M.  
 M. W. A. H. R. H. A. S. S. E. N. H. E. I. M.



LANDRATSAMT  
 Ludwigshafen (Rhein)  
 -PLANUNGSDIREKTION-

Beschluss	22.7.74	26.4.74
Genehmigt	22.7.74	26.4.74
Beauftragter		
Ludwigshafen		

DR. SAUER